

**Beschluss Nr. 98/2022**

Schwyz, 8. Februar 2022 / ju

**Postulat P 10/21: Besteuerung von Solarstrom nach dem Nettoprinzip**

Beantwortung

**1. Wortlaut des Postulats**

Am 12. August 2021 haben Kantonsrat Dr. Rudolf Bopp und fünf Mitunterzeichnende folgendes Postulat eingereicht:

*«Solarstrom fällt unregelmässig an. Auch unter idealen Bedingungen kann zu gewissen Zeiten nicht der gesamte, mit einer Photovoltaikanlage erzeugte Strom selbst verbraucht werden. Der überschüssige Strom muss dann ins Netz eingespeist werden und wird vom lokalen Energieversorgungsunternehmen vergütet. Die resultierenden Bruttoerträge aus der Einspeisung von Strom sind gemäss «Schwyzer Steuerbuch, Kapitel 70.20 – Weisung über den Abzug von Liegenschaftskosten» im Kanton Schwyz bei Liegenschaften im Privatbesitz als weitere Einkünfte steuerlich zu deklarieren und folglich zu versteuern.*

*Auch wenn bei schönem Wetter tagsüber deutlich mehr Strom produziert als selbst verbraucht wird, gibt es Zeiten, in denen der Verbrauch höher ist als die Produktion. So muss man dann z. B. in der Nacht den Strom, den man tagsüber «verkauft» hat, wieder aus dem Netz beziehen. Und das zu einem deutlich höheren Tarif. Für den Anlagenbesitzer resultiert damit in vielen Fällen unter dem Strich kein Nettoertrag. Trotzdem ist im Kanton Schwyz der Ertrag aus dem eingespeisten Strom steuerpflichtig. Andere Kantone wenden das sogenannte Nettoprinzip an und besteuern nur die Erträge, die beim Steuerpflichtigen effektiv stehen bleiben.*

*Wie einer Analyse des Vorstands der Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden (Schweizerische Steuerkonferenz) zur «Steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen» festgehalten ist, können gemäss Artikel 16 des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Energiegesetzes (EnG) die Produzenten entscheiden, ob sie ihren Strom am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen wollen. Sofern ein Produzent von diesem Recht Gebrauch macht, wird ihm nur die tatsächlich ins Netz eingespeiste Energie als eingespeist behandelt und verrechnet. Dabei handelt es sich um keine steuerliche Norm. Trotzdem spricht diese Abrechnungsart grundsätzlich für eine steuerliche Anwendung des*

*Nettoprinzips. Des Weiteren sollte die Besteuerung des Ertrags von Photovoltaikanlagen keine negativen Anreize enthalten und möglich einfach sein.*

*Wir bitten daher den Regierungsrat die Weisung 70.20 über den Abzug von Liegenschaftskosten so anzupassen, dass die Besteuerung von Solarstrom künftig auch im Kanton Schwyz nach dem Nettoprinzip vorgenommen wird. Gleichzeitig soll geprüft werden, ob aus verwaltungsökonomischen Überlegungen bei kleineren Anlagen auf eine Besteuerung von Einkünften aus Photovoltaikanlagen – wie in anderen Kantonen – gänzlich verzichtet werden soll.»*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### 2.1 Ausgangslage

Wird der von einer Photovoltaikanlage produzierte Strom sogleich konsumiert (z. B. für Warmwasseraufbereitung, Kochen, Licht), liegt im selben Umfang Eigenverbrauch vor. Für den überschüssigen Strom (Überschussstrom), der ins Netz eines Stromanbieters eingespeist wird, erhält der Eigentümer der Photovoltaikanlage (in der Regel der Grundeigentümer) eine finanzielle Vergütung. Diese Einspeisevergütung entspricht derzeit einem Bruchteil des Preises, der dem Stromanbieter für den Bezug derselben Strommenge in Zeiten eines Überbedarfs bezahlt werden muss.

### 2.2 Besteuerungsmodelle

In der Schweiz erfolgt die Besteuerung der Einspeisevergütung von nicht kommerziell erzeugtem Strom in der Regel nach dem Brutto- oder nach dem Nettoprinzip. Nicht kommerziell ist eine Stromproduktion, wenn sie in erster Linie der Deckung des Eigenbedarfs dient. Das Nettoprinzip kennen die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Tessin, Thurgau, Uri und Zug, während im Kanton Schwyz wie auch in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Obwalden, Solothurn und Zürich das Bruttoprinzip Anwendung findet. Neben diesen beiden Prinzipien gibt es vereinzelt noch andere Besteuerungsmodelle.

Das Nettoprinzip wird in den kantonalen Steuerpraxen und in Gerichtsentscheiden nicht einheitlich definiert. Nach weit verbreiteter Auffassung wird darunter die Besteuerung desjenigen Betrages verstanden, der netto aus der Photovoltaikanlage erwirtschaftet wird, d. h. die Gesamtvergütung abzüglich Eigenverbrauch (vgl. Schweizerische Steuerkonferenz, SSK, Analyse zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen, S. 6; im Folgenden SSK-Analyse). Weil der (zeitgleiche) Eigenverbrauch jedoch nicht ins Stromnetz eingespeist und somit auch nicht vergütet wird, gibt es streng genommen keine «Gesamtvergütung». Deshalb ist nach richtiger Auffassung unter dem Nettoprinzip zu besteuern, was nach Abzug der Stromkosten (Kosten für den Strombezug aus dem Netz) vom Verkaufserlös für den Solarstrom verbleibt (vgl. EnergieSchweiz, Besteuerung von Solarstrom-Anlagen, Schlussbericht vom 30. September 2020, S. 9 und FN 9, im Folgenden Schlussbericht EnergieSchweiz). Von diesem Verständnis gehen auch die Postulanten aus.

Nach dem Bruttoprinzip wird die gesamte Einspeisevergütung als Einkommen besteuert. Im Unterschied zum Nettoprinzip bleibt der Strombezug, der in Zeiten mit zu geringer Solarstromproduktion aus dem Netz erfolgt, unbeachtlich. Begründet wird dies damit, dass es sich bei den Kosten für den vom Hauseigentümer aus dem Netz bezogenen Strom steuerlich um nicht abziehbare Lebenshaltungskosten handle (vgl. SSK-Analyse, S. 7; Schlussbericht EnergieSchweiz, S. 10). Auch beim Bruttoprinzip bleibt der zeitgleiche Eigenverbrauch steuerfrei.

## 2.3 Rechtliche Grundlagen

Die Investitionen in Privatliegenschaften, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen, können steuerlich einkommenswirksam zum Abzug gebracht werden. Die Einspeisevergütung als Entgelt für den ins Stromnetz eingespeisten Strom wird den Eigentümern der PV-Anlagen direkt ausbezahlt oder an die Stromrechnung des Stromanbieters angerechnet. Diesen fliesst dadurch ein wirtschaftlicher Wert zu. Gemäss Bundesgericht handelt es sich bei der Einspeisevergütung für nicht kommerziell erzeugten Strom nicht um Liegenschaftsertrag, sondern vielmehr um übriges Einkommen, das aufgrund der Einkommensgeneralklausel zu besteuern ist (Bundesgerichts-urteil 2C\_510/2017 vom 16. September 2019). Diese Generalklausel bestimmt, dass alle einmaligen und wiederkehrenden Einkünfte steuerbar sind (Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG, SR 642.11]; § 17 Abs. 1 des Steuergesetzes des Kantons Schwyz vom 9. Februar 2000 [StG, SRSZ 172.200]). Eine Nichtbesteuerung oder Freistellung der Einspeisevergütung wäre zulässig, wenn eine bundesgesetzliche Bestimmung dies vorsähe (wie z. B. für Schenkungen und Erbschaften). Eine solche Ausnahmeklausel enthalten jedoch weder das DBG noch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14).

Sowohl nach dem Netto- als auch nach dem Bruttoprinzip stellt die Einspeisevergütung zweifelsfrei steuerbares Einkommen dar. Die beiden Besteuerungsmodelle unterscheiden sich hingegen bei der Berücksichtigung der Strombezüge des betreffenden Haushalts. Die Kosten für den Strombezug eines privaten Haushalts stellen steuerlich Lebenshaltungskosten dar. Solche sind steuerlich unbeachtlich. Weil das Nettoprinzip jedoch bewirkt, dass die steuerbaren Stromvergütungen um nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten reduziert werden, resultiert bei den Eigentümern der PV-Anlagen im entsprechenden Umfang eine nach geltendem Bundesrecht unzulässige Nicht- bzw. Unterbesteuerung.

Aufgrund dieser geltenden gesetzlichen Regelung wurde Ende letzten Jahres auf Bundesebene eine parlamentarische Initiative eingereicht (PI 21.529 Grosse). Damit wird ausdrücklich unter Anpassung des Bundesrechts die Besteuerung nach dem Nettoprinzip für Solarstromvergütungen verlangt. Diese parlamentarische Initiative zeigt hingegen auch, dass zurzeit keine Rechtsgrundlage für eine – wie von den Postulanten verlangte – Besteuerung nach dem Nettoprinzip besteht.

## 2.4 Fazit

Die geltenden Vorschriften verlangen die Besteuerung der Einspeisevergütung nach dem Bruttoprinzip (vgl. Ziffer 2.3). Die Schwyzer Steuerpraxis ist gesetzeskonform und vermeidet Ungleichbehandlungen im Bereich der Lebenshaltungskosten. Der Regierungsrat sieht entsprechend keinen Bedarf für eine Änderung der bestehenden Praxis. Auch wenn der Regierungsrat die Zielsetzung der Förderung erneuerbarer Energien grundsätzlich unterstützt, gilt es die Prinzipien einer rechtsgleichen Behandlung und einer bundesrechtskonformen Besteuerung weiterhin zu wahren.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 10/21 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

